

## 7. Nachtrag zur Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal

Aufgrund der Vorschriften des Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, sowie der Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54) hat die Verbandsversammlung folgende Ergänzung der §§ 27 und 28 der Verbandssatzung (7. Nachtrag) beschlossen:

### Artikel 1

§ 27 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Soweit der Betrieb der Anlagen ehrenamtlich betreut wird, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (6) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 5 ebenfalls Regelungen zu treffen.“

### Artikel 2

§ 28 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2, Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

Lohra, 28.11.2024      Der Vorstand

gez.  
Bürgermeisterin  
Karina Schlemper-Latzel  
Verbandsvorsteherin

gez.  
Bürgermeister  
Peter Kremer  
stellv. Vorstandsvorsteher



## **GENEHMIGUNG**

Der vorstehende, in der Verbandsversammlung am 28.11.2024 beschlossene

### **7. Nachtrag zur Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal**

mit Sitz in Lohra vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2020, wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 i. d. F. vom 19. September 2024 (GVBl. Nr. 54) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gießen, den 22. April 2026

Im Auftrag

gez.

Schneider  
Leitende Regierungsdirektorin